11 K 9/23

Amtsgericht Remscheid

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 08.10.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal A 112, Alleestr. 119, 42853 Remscheid

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Remscheid, Blatt 26135,
BV lfd. Nr. 1
46,70/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid, Flur 51, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Stockder Straße 89, 89a, Größe: 590 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 gekennzeichneten Wohnung im 3. Obergeschoss links des Hauses Stockder Straße 89 nebst Keller

Wohnungsgrundbuch von Remscheid, Blatt 26137,
BV lfd. Nr. 1
64,82/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid, Flur 51, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Stockder Straße 89, 89a, Größe: 590 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoss des Hauses Stockder Straße 89

Wohnungsgrundbuch von Remscheid, Blatt 26141,
BV lfd. Nr. 1
61,19/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid, Flur 51, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Stockder Straße 89, 89a, Größe: 590 m² verbunden mit dem Sondereingetum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 gekennzeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss links des Hauses Stockder Straße 89A nebst Keller

Wohnungsgrundbuch von Remscheid, Blatt 26142,
BV lfd. Nr. 1
44,42/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid, Flur 51, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Stockder Straße 89, 89a, Größe: 590 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 gekennzeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss rechts des Hauses Stockder Straße 89A nebst Keller

Teileigentumsgrundbuch von Remscheid, Blatt 26146,
BV lfd. Nr. 1
10,53/1.000 Miteigentumsanteil Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid, Flur 51, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Stockder Str. 89, 89a, Größe: 590 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17.1 gekennzeichneten Garage.

Teileigentumsgrundbuch von Remscheid, Blatt 26147,
BV lfd. Nr. 1
10,53/1.000 Miteigentumsanteil Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid, Flur 51, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Stockder Str. 89, 89a, Größe: 590 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 18.2 gekennzeichneten Garage.

Teileigentumsgrundbuch von Remscheid, Blatt 26150,
BV lfd. Nr. 1
10,53/1.000 Miteigentumsanteil Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid, Flur 51, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Stockder Str. 89, 89a, Größe: 590 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 21.5 gekennzeichneten Garage.

Teileigentumsgrundbuch von Resmcheid, Blatt 26154,
BV lfd. Nr. 1
10,43/1.000 Miteigentumsanteil Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Resmcheid, Flur 51, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Stockder Straße 89, 89a, Größe: 590 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 25.9 gekennzeichneten Garage.

versteigert werden.

Laut Verkehrsgutachten handelt es sich um 4 Wohnungen und 4 Garagen in den Mehrfamilienhäusern (je 8 Wohneinheiten) Stockder Str. 89, 89A.

Zwei der Wohnungen sind 1-2 Zimmer Wohnungen.

Bei den anderen zwei Wohnungen handelt es sich um 3-4 Zimmer Wohnungen.

Wohnung Nr. 6 hat eine Wohnfläche von 52,31 qm,

Wohnung Nr. 8 hat eine Wohnfläche von 74,86 qm,

Wohnung Nr. 12 hat eine wohnfläche von 70,37 qm und

Wohnung Nr. 13 hat eine Wohnfläche von 49,47 qm.

Die 4 Garagen haben alle eine Größe von ca. 13 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Remscheid Blatt 26135 Grundstück lfd. Nr. 1 am 13.09.2023 eingetragen worden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Remscheid Blatt 26137 Grundstück lfd. Nr. 1 am 13.09.2023 eingetragen worden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Remscheid Blatt 26141 Grundstück lfd. Nr. 1 am 06.09.2023 eingetragen worden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Remscheid Blatt 26142 Grundstück lfd. Nr. 1 am 13.09.2023 eingetragen worden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Remscheid Blatt 26146, 26147, 26150, 26154 jeweils Grundstück lfd. Nr. 1 am 08.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

237.900,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Remscheid Blatt 26135, lfd. Nr. 1 46.200,00 €

- Gemarkung Remscheid Blatt 26137, lfd. Nr. 1 76.600,00 €

- Gemarkung Remscheid Blatt 26141, lfd. Nr. 1 66.300,00 €
- Gemarkung Remscheid Blatt 26142, lfd. Nr. 1 34.400,00 €
- Gemarkung Remscheid Blatt 26146, lfd. Nr. 1 4.800,00 €
- Gemarkung Remscheid Blatt 26147, lfd. Nr. 1 4.800,00 €
- Gemarkung Remscheid Blatt 26150, lfd. Nr. 1 2.400,00 €
- Gemarkung Resmcheid Blatt 26154, lfd. Nr. 1 2.400,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.